

Die wichtigsten Auswirkungen der Wasserrechtsnovelle 1959 auf die Gewässergütemirtschaft

Paul Grabmayr

I.

Die vom Nationalrat am 18. Februar 1959 beschlossene Wasserrechtsnovelle 1959 ist im BGBl.-Nr. 54 vom 10. März kundgemacht worden und am 1. Mai in Kraft getreten. Da es sich schon um die dritte größere Novelle zum Wasserrechtsgesetz 1934 handelt, war von Anfang an die Wiederverlautbarung des gesamten Wasserrechtsgesetzes vorgesehen. Nach dem Wiederverlautbarungsgesetz bedarf es dazu

1. der Beratung durch die Kommission zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der österreichischen Rechtsordnung,
2. eines Beschlusses der Bundesregierung und
3. der Kundmachung im Bundesgesetzblatt.

Die Absicht, Inkrafttreten der Wasserrechtsnovelle und Wiederverlautbarung zeitlich zu koppeln, konnte nicht verwirklicht werden, weil der Regierungsbeschluß erst nach dem Inkrafttreten der Novelle zulässig ist. Um möglichst Zeit zu gewinnen, wurde sofort nach dem Parlamentsbeschluß im Februar mit den Arbeiten für die Wiederverlautbarung begonnen: Seit Anfang April liegen der Kundmachungsentwurf und der gedruckte Entwurf des Wiederverlautbarungstextes beim Bundeskanzleramt beziehungsweise bei der Kommission zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der österreichischen Rechtsordnung. Wir haben zwar noch nichts gehört, rechnen aber doch damit, daß die Wiederverlautbarung von der neuen Bundesregierung vor den Sommerferien beschlossen wird. Inzwischen ist in den letzten Tagen ein ziemlich ausführlicher Erläuterungs- und Durchführungserlaß zur Wasserrechtsnovelle an alle Ämter der Landesregierungen und Bezirksverwaltungsbehörden ergangen.

Eine der wichtigsten Zielsetzungen und Abschnitte der Wasserrechtsnovelle gilt der Reinhaltung der Gewässer. Mit ihr befassen sich folgende Bestimmungen:

1. Kernstück ist der neue III. Abschnitt über die Reinhaltung und den Schutz der Gewässer.

- § 30 a Abs. 2 erklärt den sachlichen Begriff der Reinhaltung und Verunreinigung von Gewässern; Abs. 1 steckt das rechtliche Ziel der Reinhaltung im Rahmen des Allgemeinwohls ab.
- § 30 b verlangt von jedermann, vom einzelnen Staatsbürger wie von jedem Betrieb, die Anwendung der zur Reinhaltung der Gewässer erforderlichen Sorgfalt.
- Gemäß § 30 c unterliegen alle nachteiligen Einwirkungen auf die Beschaffenheit von ober- und unterirdischen Gewässern der Bewilligungspflicht. Ferner werden die Rechtsverhältnisse bei Kanalisation und gewerblichen Betriebsanlagen klargestellt.
- § 30 d legt die gesetzliche Pflicht der Bewilligungswerber und Abwasserberechtigten zur Durchführung aller technisch und wirtschaftlich möglichen Maßnahmen im Interesse der Gewässereinhaltung und zur ständigen Anpassung dieser Maßnahmen an die Entwicklung fest.
- § 31 erweitert die Möglichkeit, zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigung besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und Gewässern zu treffen, entsprechende Schutzgebiete zu bestimmen und gewisse Maßnahmen im Einzugsgebiet als anzeige- oder bewilligungspflichtig zu erklären.
- § 31 a sieht die Erlassung ähnlicher Anordnungen auch zur Sicherung des künftigen Trink- und Nutzwasserbedarfes vor.
2. Weitere materiell-rechtliche Vorschriften finden sich in den folgenden Bestimmungen
- § 8 Abs. 4 verstärkt die Rechtsbasis für wasserpolizeiliche Anordnungen zur Regelung des Gemeingebrauches an Gewässern.
- § 27 Abs. 5 verschiebt bei Schäden durch Gewässerverunreinigung die Beweislast auf die vermutlichen Schädiger.
- § 37 Abs. 4 und
- § 46 a Abs. 8 stellen klar, daß die wasserrechtlichen Grundsätze der Wahrung öffentlicher Interessen und fremder Privatrechte auch für größere Räumungsarbeiten an Gewässern, Bachabkehrungen und Stauraumpülungen gelten.
- § 44 verbietet in Abs. 1 kraft Gesetzes mißbräuchliche Ablagerungen an Ufern und im Überschwemmungsbereich von Gewässern, in

aufgelassenen Brunnen und in Sand- und Schottergruben; Abs. 2 erweitert und präzisiert die Verordnungsermächtigung zu Wirtschaftsbeschränkungen im Interesse der Instand- und Reinhaltung von Gewässern.

§ 46 d schafft die Rechtsgrundlage für wasserwirtschaftliche Rahmenpläne, in denen unter anderem auch die erforderliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung berücksichtigt sein muß.

§ 46 e übernimmt die wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügungen aus der Wasserrechtsnovelle 1947 als Rechtsverordnungen; sie können auch zum Schutz von ober- und unterirdischen Gewässern erlassen werden.

In § 50 wird außer Zweifel gestellt, daß die Enteignungsbestimmungen auch für Reinhaltungszwecke Anwendung finden können.

Gemäß § 121 sind bei Übertretung der gesetzlichen Bestimmungen, unabhängig von der Schadenersatzpflicht, auch die durch eine Gewässerverunreinigung verursachten Mißstände zu beheben.

3. Vorwiegend organisatorischen Charakter haben nachfolgende Bestimmungen:

§ 46 f übernimmt die Bestimmungen des § 3 der Wasserrechtsnovelle 1947 über das in jedem Land zu bestellende Organ für die Zusammenfassung aller wasserwirtschaftlicher Planungsfragen, die natürlich auch die Wassergütewirtschaft in sich schließen.

Die §§ 46 h, 46 i und 46 k befassen sich mit den gewässerkundlichen Einrichtungen, der Förderung der Gewässerkunde und dem Wasserwirtschaftskataster, sie schließen ausdrücklich den Gütezustand der Gewässer und die Abwasserbeseitigung ein.

Durch § 60 Abs. 1 lit. d wird der Zweck, für den eine Wassergenossenschaft gebildet werden kann, auf die Beseitigung und Reinigung von Abwässern und die Reinhaltung von Gewässern ausgedehnt.

Gemäß § 63 Abs. 1 lit. b können, wenn es das öffentliche Interesse erheischt, aus den Eigentümern von Anlagen, durch die Gewässer benutzt oder beeinträchtigt werden, auch Zwangsgenossenschaften zur Reinhaltung gebildet werden.

Die §§ 74 und 75 ermöglichen die Bildung von großräumigen Reinhaltungsverbänden, als deren Mitglieder alle in Betracht kommen, die in der betreffenden Gewässerstrecke zur Verunreinigung beitragen.

Die §§ 76 b und 76 c befassen sich mit den Aufgaben von Reinhaltungsverbänden, insbesondere mit ihrer Hauptaufgabe, nämlich der Verbesserung der Gewässergüte im Verbandsbereich durch Zusammenfassung der Mittel und schwerpunktmäßigen Einsatz.

Gemäß § 78 a können einem Wasserverband Aufsichtsaufgaben über Wassergenossenschaften, Gewässer und Wasseranlagen übertragen werden.

Mit der Aufsicht über Gewässer und Wasseranlagen im besonderen befaßt sich der neue, zehnte Abschnitt. In § 119 a wird unter den verschiedenen Gesichtspunkten und Aufgaben der Aufsicht die Gewässergütaufsicht besonders genannt.

§ 119 b Abs. 1 weist die hoheitsrechtlichen Aufsichtsaufgaben der jeweils zuständigen Wasserrechtsbehörde zu, während Abs. 3 den Landeshauptmann als Organisationszentrum für die Einrichtung des Aufsichtsdienstes bestimmt.

§ 119 c legt die Notwendigkeit der Bestellung eigener Gewässeraufsichtsorgane und der Heranziehung hierbei bereits tätiger anderer Organe sowie ihre persönlichen und fachlichen Voraussetzungen fest.

§ 119 d regelt die Art der Durchführung der Aufsichtstätigkeit.

Gemäß § 119 e haben die Abwasserberechtigten ihre Einwirkungen auf das Gewässer sowie den Betriebszustand und die Wirksamkeit ihrer Abwasserreinigungsanlage regelmäßig überprüfen zu lassen.

§ 119 f sieht eine periodische Gewässerbeschau vor, die den nötigen Überblick über den Zustand des Gewässers und seiner Reinhaltung vermitteln soll.

Gemäß § 119 g hat die Wasserrechtsbehörde auf Grund der Berichte der Aufsichtsorgane die Behebung der festgestellten Mißstände zu veranlassen.

4. Von Bedeutung sind auch nachstehende verfahrensrechtliche Bestimmungen:

- § 81 Abs. 3 begrenzt die Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde bei Bergbaubetrieben auf jene Maßnahmen, die außerhalb des eigentlichen bergbaulichen Werksbereiches wasserwirtschaftlich relevant sind.
- § 82 Abs. 1 regelt die instanzmäßige Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörden. Danach bleibt der Landeshauptmann für die größeren Einwirkungen auf die Gewässergüte zuständig, während die einfachen Abwassereinbringungen aus Haushalten, landwirtschaftlichen und kleingewerblichen Betrieben nach wie vor in die Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft fallen.
- § 83 Abs. 1 lit.f begründet für die Abwasserbeseitigung von Anlagen der Kernphysik die Zuständigkeit des Ministeriums.
- § 85 Abs. 1 lit. h verlangt als Projektserfordernis bei Wasserversorgungsanlagen die Angabe über die Art der Beseitigung der anfallenden Abwässer, bei Bewilligungsansuchen um Abwassereinbringungen die Angabe über Menge, Beschaffenheit und Art des Abwasseranfalles und die zur Reinhaltung des Vorflutgewässers vorgesehenen Maßnahmen.
- § 86 lit. d dehnt die vorläufige Prüfung eines Bewilligungsansuchens auch auf die Vorsorge für die einwandfreie Beseitigung der anfallenden Abwässer und Abfallstoffe aus.
- Gemäß § 90 Abs. 6 ist im Interesse der Volksgesundheit den Verfahren über Schutz und Reinhaltung der Gewässer auch ein ärztlicher Amtssachverständiger beizuziehen.
- Gemäß § 125 Abs. 1 sind Grundwassernutzungen und Einwirkungen auf Gewässer, die bisher keiner Bewilligung bedurften, zur Sicherung ihres Fortbestandes bis längstens 30. April 1960 im Wasserbuch anzumelden und eintragen zu lassen.
- § 125 Abs. 3 sieht die Möglichkeit einer rechtlichen Sanierung von älteren Abwasserrechten vor, soweit eine technische Sanierung der aufgetretenen Mißstände gewährleistet ist und keine Schädigung öffentlicher Interessen und Rechte Dritter eintritt.

Im Märzheft der Österreichischen Wasserwirtschaft sind alle Bestimmungen der Wasserrechtsnovelle von Dr. Bucksch ausführlich zitiert und erläutert worden. Ich möchte daher nicht weiter Bekanntes wiederholen, sondern mich mehr bemühen, die wesentlichen Grundgedanken im Hinblick auf die praktischen Auswirkungen herauszuarbeiten. Zu den

gesetzlichen Bestimmungen selbst sei mir nur die Bemerkung gestattet, daß sie nunmehr eine Tatsache darstellen und eine Diskussion darüber, warum so und nicht anders, warum dieser und nicht jener Wortlaut, müßig und unfruchtbar erscheint. Es ist ganz natürlich und eigentlich in Ordnung, daß die Bestimmungen den einen zu vage und schwach, den anderen wieder zu rigoros und weitreichend erscheinen. Der Gesetzgeber hat ja Extreme zu vermeiden und für den Erfolg kommt es wohl mehr als auf den Wortlaut auf das Bemühen aller um richtige Anwendung der einmal erlassenen Bestimmungen an.

II.

Die Wassergütwirtschaft ist ein Teilbereich der Wasserwirtschaft. Dem Grundgedanken der Einheit der Wasserwirtschaft und des inneren Zusammenhanges ihrer Zweige entspricht die Regelung des Gewässerschutzes im Wasserrechtsgesetz, das die Ordnung in der Wasserwirtschaft zu gewährleisten hat. Also keine gesetzliche und behördenmäßige Sonderstellung für den Gewässerschutz wie es zum Beispiel aus anderen Gründen in der Schweiz der Fall ist. Die Wasserrechtsnovelle betont die Notwendigkeit, ein Gewässer als Ganzes zu sehen und alle wasserwirtschaftlichen Wechselwirkungen an ihm zu berücksichtigen.

Das Wort „Wassergütwirtschaft“ beinhaltet, daß es sich

1. um das Naturelement Wasser, einen lebendigen Organismus handelt,
2. daß Güte und schon gar Wassergüte ein relativer Begriff ist, und daß es
3. um wirtschaftliche Probleme geht.

Alle drei Gesichtspunkte bereiten bei der Anwendung von Rechtsvorschriften Schwierigkeiten und verlangen außer Gesetzeskenntnis und rechtlicher Gesinnung Verständnis und Einfühlungsvermögen für Natur, Technik und Wirtschaft. In diesem Sinne sei der Chef des Eidgenössischen Amtes für Gewässerschutz *Mathy-Doret* zitiert, der zur Schweizer Gesetzgebung über den Gewässerschutz folgendes gesagt hat (Übersetzung des Verfassers): „Von Anfang an war die Absicht vorherrschend, daß man nicht so sehr ein Gesetz mit Polizeicharakter, sondern eines, das sich vor allem die Sanierung der Gewässer zum Ziele steckt, brauche. Man bemühte sich also, es möglichst konstruktiv zu gestalten. Ferner glaubte man, den berechtigten Interessen der Industrie Rechnung tragen zu müssen. Bei zu strengen Bestimmungen würde man riskieren, daß sie nicht angewendet würden und man daher im Endergebnis einen geringeren Erfolg erzielt als mit elastischeren Bestimmungen, die die Möglichkeit geben, den be-

sonderen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Der Gesetzgeber darf auch nicht vergessen, daß es nach den heutigen technischen und wirtschaftlichen Erkenntnissen noch nicht möglich ist, für alle Abwässer Reinigungsmethoden zur Verfügung zu stellen, deren Kosten erträglich sind. Daher gibt das Gesetz unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit, nicht nur die finanziellen und wirtschaftlichen Lasten, sondern auch die technischen Möglichkeiten zu berücksichtigen.“ Diese Leitgedanken sind in gleicher Weise für die österreichische Gesetzgebung maßgebend, auch im Parlament zur Sprache gekommen und bei der Handhabung zu berücksichtigen. Die Ausrichtung der gesetzlichen Bestimmungen auf das Positive, Konstruktive, das heißt auf das, was man tun soll, und nicht auf das, was man nicht tun darf, soll im Äußerlichen auch schon durch die Überschrift „Reinhaltung der Gewässer“ zum Ausdruck kommen. Damit soll sich gleich die Vorstellung von etwas Schönem, Erstrebenswertem verbinden, während man beim Wort „Abwasser“ unwillkürlich zuerst an etwas Lästiges, Stinkendes und Unkostenverursachendes denkt.

Für den Gewässerschutz ist wie im ganzen Wasserrecht bestimmender Grundsatz: Wahrung des öffentlichen Wohles und Achtung der Rechte Dritter. Dies ist Ziel und Beschränkung zugleich. Die Wasserrechtsnovelle erklärt die Reinhaltung der Gewässer als öffentliches Interesse und fordert sie aus hygienischen, wirtschaftlichen und kulturellen Gründen; sie schränkt aber auch diese Forderung nach Reinhaltung auf den Rahmen des öffentlichen Interesses ein. Für den Gesetzgeber ist der Gewässerschutz kein Selbstzweck; er kann keine Ideale verpflichtend vorschreiben; eine absolute Reinhaltung wäre auch unmöglich. Einer der praktisch wichtigsten und unbestrittenen Gesichtspunkte für die Reinhaltung der Gewässer ist die Sicherung einer geeigneten Wasserversorgung für Mensch, Tier und Industrie.

Der gesetzliche Gewässerschutz muß alle Gewässer und alle Einwirkungen auf die Beschaffenheit der Gewässer umfassen. Alle Gewässer, das heißt öffentliche und private, oberirdische und unterirdische, Wildbäche und Ströme, Werkskanäle und Seen. Alle Einwirkungen, das heißt nicht nur was mit Auge und Nase wahrgenommen werden kann, sondern alle physikalisch, chemisch und biologisch feststellbaren Einwirkungen, daher Temperaturänderungen, radioaktive Abwässer und jonisierende Strahlen eingeschlossen. Die Novelle erfaßt nicht nur die unmittelbaren, sondern auch die mittelbaren Einwirkungen, insbesondere Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Versickern von Abwässern, durch undichte Olleitungen, durch Auslaugung von Halden usw.

Die Forderung zur Reinhaltung der Gewässer richtet sich an jedermann, nicht nur wie bisher an die Wasserberechtigten. Jedermann hat in seinem

Betrieb oder privaten Bereich entsprechende Sorgfalt anzuwenden, um Gewässerverunreinigungen zu vermeiden. Dies gilt beispielsweise für das Einwerfen von Abfällen, Müll, unbrauchbarem Hausrat, Tierleichen u. dgl.; was alles für unglaubliche Dinge in die Gewässer geworfen werden, sieht man staunend bei den Wehranlagen der Flußkraftwerke. Von besonderer Bedeutung ist eine entsprechende Sorgfalt beim Umgang mit Ölen und anderen schwer abbaufähigen Stoffen oder Giften; dies gilt für Fabriken, Gaswerke, Tankstellen, Rohrleitungen, aber auch für Schiffe und Motorboote. Die Hervorhebung dieser Sorgfaltspflicht in § 30 b für Akte, die an sich nicht der Bewilligung und meist auch nicht der Aufsicht der Wasserrechtsbehörde unterworfen sind, mag vielleicht in ihrem juristischen Wert von manchen angezweifelt werden; sie beruht jedoch nicht auf theoretischen Erwägungen, sondern auf einer unerfreulichen Erfahrung: Niemand hat die Absicht, teures Heizöl ins Wasser zu schütten; einmal blieb aber nach der Reinigung einer Anlage ein Ablaßventil aus Versehen offen, das Öl rann heraus und fand seinen Weg durch einen alten Graben in ein Gewässer; weitreichende Schäden an Fischen, Vögeln, Booten und Wasserversorgungsanlagen waren die Folge; jedoch der Versuch, den Betrieb zur Beseitigung der Mißstände oder auch nur zur Leistung von Schadenersatz zu verhalten, wurde von den zuständigen Stellen rechtlich für wenig aussichtsreich gehalten. Jetzt dürfte ein Zweifel daran ausgeschlossen sein.

Beabsichtigte Einwirkungen sind bewilligungspflichtig, damit das öffentliche Interesse und Rechte Dritter gewahrt werden können. Ausgenommen sind bloß geringfügige Einwirkungen, das heißt im allgemeinen solche, die das Selbstreinigungsvermögen des Gewässers nicht beeinträchtigen und einer anderweitigen Wassernutzung nicht im Wege stehen. Die Novelle verschiebt den Schwerpunkt der behördlichen Prüfung und Bewilligung von der Anlage auf die geplante Gewässereinwirkung (Wasserrecht ist nicht Baurecht). Maßgebend ist demnach nicht die meist mit dem Betrieb zusammenhängende Reinigungsanlage, sondern die Wassergüte des den Betrieb verlassenden Abwassers beziehungsweise die Einwirkung auf die Vorflut oder das Grundwasser. Diese Schwerpunktverlagerung erleichtert einerseits der Behörde ihre Tätigkeit, da sie sich nicht mit den schwierigen innerbetrieblichen Problemen auseinandersetzen muß, und kommt andererseits den Wünschen der gewerblichen, Bergbau-, Eisenbahn- und anderer Betriebe entgegen.

Die Rücksichtnahme auf das innere Heiligtum eines Betriebes beseitigt auch gewisse Zuständigkeitsschwierigkeiten mit der Berg- und der Gewerbebehörde. Die Zusammenarbeit zwischen Gewerbe- und Wasserrechtsbehörden wurde in einer Vereinbarung mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau auf das Prinzip der Verfahrenskonzentration

gestützt, das sowohl im Wasserrechtsgesetz wie in der Gewerbeordnung verankert ist. Bisher war es ja meist so, daß an die wasserrechtliche Bewilligung erst vor oder gar nach der Betriebseröffnung der fertigen Betriebsanlage gedacht und damit die Wasserrechtsbehörde in eine Zwangslage versetzt wurde. Nunmehr ist das wasserrechtliche Ansuchen gleichzeitig mit dem gewerberechtlchen einzubringen, worauf die Gewerbebehörde notfalls den Bewilligungswerber aufmerksam zu machen hat; ferner ist das gewerberechtlche Verfahren nicht vor, sondern gleichzeitig mit dem wasserrechtlichen durchzuführen, sodaß Vorschreibungen im Interesse des Gewässerschutzes noch vor dem Bau der Betriebsanlage ergehen können.

Von jedem, der auf die Beschaffenheit von Gewässern einwirken will, verlangt schon das Gesetz — nicht erst die Behörde —, daß er von sich aus alle betrieblichen, baulichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten ausschöpfe, um das Ziel der Gewässerreinigung zu erreichen. Diese Pflicht der Abwassererzeuger zur einwandfreien Beseitigung der eigenen Abwässer und Abfallstoffe ist rechtlich, wirtschaftlich und moralisch wohl begründet. Wie der deutsche Wasserwirtschafts- und Atomminister Balke vor einem Jahr hier in Wien ausgeführt hat, ist es in einem modernen Industriestaat — insbesondere wenn er auch den Anspruch erhebt, als Kulturstaat zu gelten — nicht mehr möglich und zulässig, das nächste erreichbare Gewässer bedenkenlos und gratis als Mülltonne zu benutzen und die Sorge um die Gewässergüte dem Unterlieger zu überlassen und aufzulasten; kein verantwortungsbewußter Industriebetrieb und keine Gemeinde kann sich der Verpflichtung entziehen, die Abwässer in technisch möglicher und wirtschaftlich vertretbarer Weise zu reinigen. Die Kosten für die Abwasserreinigung müssen eben von den gewerblichen Betrieben als Produktionskosten miteinkalkuliert und von den Gemeinden als zwangsläufige Folge der zentralen Wasserversorgung miteingeplant werden.

Aus der grundsätzlichen Pflicht der Abwassereinbringer, sich um ihre Abwässer zu kümmern, ergibt sich, daß schon die Projektsunterlagen, die ein Bewilligungsansuchen begleiten, Menge und Beschaffenheit der Abwässer, Art des Anfalles und die zur Reinhaltung der Vorflut vorgesehenen Maßnahmen darstellen müssen. Dazu wird der Bewilligungswerber eines fachmännischen Rates bedürfen. Nach Maßgabe der behördlichen Bewilligung hat er dann die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen, sie weiterhin der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung im notwendigen Umfang anzupassen und die Wirksamkeit seiner Reinhaltungsmaßnahmen von einem Fachmann periodisch überprüfen zu lassen.

Aufgabe der Wasserrechtsbehörde ist es also nicht, ein bestimmtes Reinigungsverfahren oder die Errichtung einer bestimmten Anlage vorzu-

schreiben, sondern vielmehr zu prüfen, ob die vorgesehenen Projektmaßnahmen ausreichen, die Bewilligung mit den erforderlichen Auflagen zu verbinden, die Einhaltung der Bewilligungsbedingungen und der Selbstkontrolle des Wasserberechtigten zu überwachen, schließlich im Falle der Unzulänglichkeit der getroffenen Maßnahmen oder entsprechend der technischen und wasserwirtschaftlichen Entwicklung den Wasserberechtigten zu zusätzlichen Maßnahmen zu verhalten.

Der an Menge und Intensität zunehmende Abwasseranfall ist durch den zunehmenden Wasserverbrauch in Siedlung und Wirtschaft bedingt. Daher muß die Sorge für die Reinhaltung schon bei der Wasserversorgung einsetzen. Die Novelle macht dem Bewilligungswerber und der Behörde zur Pflicht, schon bei der Bewilligung einer Wasserentnahme an den damit zwangsläufig verbundenen Abwasseranfall und seine schadlose Beseitigung zu denken. Auch bei den Zuständigkeitsbestimmungen ist, soweit möglich, an den natürlichen Zusammenhang zwischen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung gedacht. Dieser Gesichtspunkt soll dazu beitragen, daß bei der Standortwahl von Betrieben und Siedlungen mehr als bisher auf die gesamtwasserwirtschaftlichen Verhältnisse und Bedürfnisse Rücksicht genommen wird. Nur nebenbei sei bemerkt, daß eine Kanalisation allein ohne Kläranlage vom Gewässerschutzstandpunkt noch keine befriedigende Lösung darstellt, sie schiebt den „Schwarzen Peter“ ja nur dem Nachbarn zu.

Minister Balke hat in seinem erwähnten Vortrag darauf hingewiesen, daß technische und wirtschaftliche Gründe zur Lösung von Abwasserfragen auf genossenschaftlicher Basis geführt haben, die — wenn auch nicht als einzig mögliche Organisationsform — jedenfalls erstaunliche Leistungen auf der Grundlage der Selbstverwaltung erzielt haben. Das 6. Europäische Seminar der Weltgesundheitsorganisation in Nizza 1958 kam unter anderem zu dem Schluß, daß die Kosten für die Abwasserreinigung durch Zusammenarbeit herabgesetzt werden können, insbesondere durch technische Zusammenarbeit benachbarter Gemeinden unter Einschluß der Industrie. Es sei daher wünschenswert, durch eine regionale Organisation das ganze Einzugsgebiet eines Flusses zu erfassen und das Bauprogramm für die Kläranlagen so zu planen, daß für ein Minimum an Gesamtkosten ein Maximum an Reinigungswirkung erzielt wird. Diese Grundgedanken der Zusammenarbeit, Schwerpunktbildung und Selbstverwaltung finden sich auch in den Bestimmungen der Novelle über die Wassergenossenschaften und Wasserverbände. Damit erhalten die Interessenten am Gewässer die rechtliche Grundlage, auf technisch und wirtschaftlich rationellste Weise in weitgehender Selbstverwaltung die erforderlichen Maßnahmen für die Sanierung und Reinhaltung der von ihnen

beeinträchtigten aber auch genutzten Gewässer zu treffen. Ich kann mir nicht vorstellen, daß an Industrieelüssen, zum Beispiel an Mürz und Mur, jeder einzelne Betrieb seine Abwässer für sich reinigt und die Wasserrechtsbehörde Sanierungsverfahren über jede einzelne Einwirkung in diesem Gebiet durchführt. Um hier zu der von allen Seiten gewünschten Sanierung zu gelangen, erscheint mir die Bildung eines Reinhaltungsverbandes das einzig Mögliche zu sein. Die Beispiele im Rhein-Ruhr-Gebiet und ihre Erfolge sind bekannt, ihre Mustersatzungen und Beitragerrechnungen liegen vor; es bedarf nur einer Anpassung an die österreichischen Verhältnisse und vor allem Mut und Initiative für den ersten Schritt. Wenn die Größe des Einzugsgebietes schreckt, so wird zunächst ein kleinerer Verband auch nützliche Dienste leisten können und auf Grund seiner Erfahrungen zu weiteren Schritten anregen. Auch für Flüsse, Werkskanäle, Mühlgänge usw. kommen Wassergenossenschaften und Verbände zur Erleichterung und Beschleunigung der Sanierung in Betracht. Besonders möchte ich aber auf die Möglichkeit hinweisen, durch wasserwirtschaftliche Rahmenpläne und Wasserverbände für die Wasserversorgung wichtige Grundwasservorkommen zu schützen, was zum Beispiel für die Welser Heide, das Marchfeld und das südliche Wiener Becken aktuell ist.

Was nützen die besten Gesetze, wenn sie nicht eingehalten werden! Deswegen widmet die Novelle der Gewässeraufsicht einen eigenen Abschnitt. Die neuen Bestimmungen wollen eine elastische, sparsame, mit den örtlichen Verhältnissen vertraute, wirksame Aufsicht. Damit zeichnet sich von selbst der Landeshauptmann, das heißt das Amt der Landesregierung als Mittelpunkt für die Gewässeraufsicht ab. Es handelt sich hier vor allem um eine Organisations- und Finanzierungsfrage. Unter den verschiedenen Aufsichtsaufgaben nennt das Gesetz die Wassergüteaufsicht ausdrücklich, weil sie zum Teil eine besondere Fachausbildung und Geräteausstattung erfordert. Ohne den Ländern irgendwie vorgreifen zu wollen, stelle ich mir vor, daß als Zentrum für die fachliche Wassergüteaufsicht in jedem Land ein bis zwei Planstellen für vollausbildete Sachverständige, seien es Biologen, Chemiker, Physiker oder Bakteriologen, zu schaffen und mit den erforderlichen Arbeitsmöglichkeiten auszustatten sind. Dieser Sachverständige oder dieses Team hätte auf das engste mit dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan, der Gesundheitsabteilung und dem Amtstechniker zusammenzuarbeiten, die Verbindung zu den örtlich und fachlich in Frage kommenden Hochschulinstituten und Bundesanstalten zu pflegen, die Wassergüte der wichtigeren Gewässer periodisch zu untersuchen, der Wasserrechtsbehörde Vorschläge zur Verbesserung der Wassergüte zu erstatten, an den wasserrechtlichen Verfahren mitzuwirken und bei besonderen Anlässen wie Fischsterben sofort die nötigen Erhebungen

durchzuführen oder zu veranlassen. Die Obsorge für ihre Fortbildung, für die Vermittlung neuer Forschungsergebnisse und für die einheitliche Untersuchungs- und Auswertungsmethodik könnte von der Bundesanstalt für Wasserbiologie und Abwasserforschung übernommen werden. Bei dieser Anstalt wird zweckmäßigerweise auch die Überwachung bestimmter Gewässer auf Radioaktivität zentralisiert bleiben. An den Gewässern selbst braucht es aber nur Leute, die das Gewässer kennen und den Sinn der Reinhaltung verstehen, die richtig sehen, riechen und hören können, die wissen, wann, was und wem sie zu melden haben und was sie im Notfall sofort zu tun haben und tun dürfen. Solche Leute gibt es zur Genüge. An vielen Flüssen gibt es Flußmeister der Wasserbauverwaltung, an den Wildbächen Aufseher der forsttechnischen Abteilung für Wildbachverbauung, es gibt beeidetes Forstschutzpersonal und beeidete Fischereiaufseher, es gibt interessierte Wasserberechtigte, Angestellte von Wassergenossenschaften und Wasserverbänden, nicht zuletzt auch die Gendarmerie. Es handelt sich nur darum, den richtigen Mann für das betreffende Gewässer zu finden und entsprechend einzuweisen. Das kann doch eigentlich nicht allzu schwer sein; auch wird weder der Verwaltungsapparat aufgebläht noch sind besondere Unkosten damit verbunden.

III.

Die Zielsetzung der Wasserrechtsnovelle 1959 ist eindeutig und klar: Reinhaltung der Gewässer zur Erhaltung des biologischen Gleichgewichtes der Natur als Lebens- und Wirtschaftsraum des Menschen. Das Ziel muß nun im Rahmen der Rechtsordnung und der Volkswirtschaft verwirklicht werden. Bei der Handhabung der neuen Bestimmungen wird zunächst zwischen den bestehenden Wassergüterverhältnissen und Wasserrechten und den neuen Einwirkungen und Bewilligungsansuchen zu unterscheiden sein. Das erste Ziel muß sein, der zunehmenden Verunreinigung der Flüsse, Seen und des Grundwassers Einhalt zu gebieten, eine Verschlechterung zu vermeiden; daher werden auf neue Einwirkungen und Ansuchen die Bestimmungen über die Reinhaltung vernünftig streng anzuwenden sein. Für bestehende Einbringungsrechte, die den faktischen Zustand nicht mehr decken, ist durch § 125 innerhalb eines Jahres unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer rechtlichen Sanierung geboten. In der Übergangszeit wird auch von den Bestimmungen über die eigentliche Sanierung der Gewässer mit der durch die noch fehlenden organisatorischen, technisch-wirtschaftlichen und finanziellen Voraussetzungen gebotenen Zurückhaltung Gebrauch zu machen sein. Praktisch gesprochen, soll das Kind nicht mit dem Bad ausgeschüttet werden. Wir hatten 1945/46 reine Gewässer, aber eine stillgelegte Industrie; wir müssen

reine Gewässer bei Vollbeschäftigung anstreben. Dieser Zustand muß erst erarbeitet, errungen und verdient werden.

Was muß also zur Erreichung des Zieles noch geschehen? Darüber sei zum Abschluß ein kurzer, durchaus unvollständiger Überblick versucht:

Die behördlichen Dienststellen, Wasserberechtigten, Gemeinden, Interessenvertretungen und die Bevölkerung sind durch geeignete Erlässe, Verständigungen, Gespräche, Artikel und Publikationen auf die neuen Bestimmungen aufmerksam zu machen. Die Aufklärung über Schäden und Gefahren der Gewässerverunreinigung und über den ideellen und wirtschaftlichen Nutzen der Gewässerreinhaltung sollte intensiviert, konkretisiert und vertieft werden. Wie Minister Balke sagte, muß das „Wasserbewußtsein“ der Bevölkerung gestärkt werden, um die Lebensbedingungen in den großen Volksräumen gesund zu erhalten. Behördlicherseits bedarf es der Planung und Einrichtung der Gewässeraufsicht, der Erlassung von Durchführungsverordnungen und Dienstanweisungen, der Erkundung und Schaffung geeigneter Grundwasserschongebiete, der Initiative zur Erstellung wasserwirtschaftlicher Rahmenpläne, der Vorbereitung und Organisation von Reinhaltungsgenossenschaften und -verbänden, der Aus- und Fortbildung der Sachbearbeiter, Aufsichtsorgane und Klärwärter. Heuer noch soll als Parallele zum Gesetz vom Dezember 1958 über die Förderung der Siedlungswasserwirtschaft ein Gesetzentwurf zur Förderung der Reinhaltungsmaßnahmen der gewerblichen Wirtschaft durch Zinsenzuschüsse dem Parlament vorgelegt werden. In allen Instanzen bedarf es der Zusammenarbeit mit den Sanitäts-, Gewerbe-, Berg- und Schifffahrtsbehörden; mit der Schifffahrtsbehörde insbesondere hinsichtlich der Motorboote auf Seen und der Verhinderung von Ölverschmutzungen durch Schiffe und Schifffahrtsanlagen. Es bedarf weiter konkreter wissenschaftlicher und technischer Forschung in Instituten und Betrieben über billigere und wirksamere Abwasserreinigungs- und Verwertungsmethoden. Die praktische Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft, Gemeinden, Hochschulen und Forschungsanstalten sollte intensiviert werden. Zum Beispiel kann die Verbindung zwischen Bundesanstalt für Wasserbiologie und Abwasserforschung mit der Bundesanstalt für Pflanzenschutz von vornherein die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln ausschalten, welche die Gewässergüte beeinträchtigen. Es bedarf schließlich der Anregung und Förderung geeigneter Konsulententätigkeit für die Reinhaltungsprojektierung und Kontrolle der Betriebe und Gemeinden, was im übrigen eine schöne Kontaktaufgabe für den Wasserwirtschaftsverband wäre.

Es liegt also ein reichhaltiges Tätigkeitsprogramm vor jedem von uns. Lassen wir uns durch Schwierigkeiten und Rückschläge nicht entmutigen.

Wenn alle am Wasser Interessierten ihren guten Willen und ihre Fähigkeiten einsetzen und ehrlich zusammenarbeiten, werden wir „innert nützlicher Frist“, wie die Schweizer sagen, dem Ziel der Wasserrechtsnovelle 1959, der Reinhaltung der Gewässer, sicher näher kommen.

Anschrift des Verfassers: Dr. Paul Grammayr, Sektionsrat im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft. Wien I, Stubenring 1.

DISKUSSION

B u c k s c h

Aus den Worten des Herrn Dr. Grammayr konnte man die Befriedigung der Obersten Wasserrechtsbehörde entnehmen, daß nun endlich dieses große Werk geschaffen worden ist. Die Oberste Wasserrechtsbehörde ist ja jahrelang angegriffen worden, warum die Novelle immer noch nicht da sei, und nun haben sich die Positionen verändert. Nun kann die Oberste Wasserrechtsbehörde an uns appellieren, warum denn noch immer nichts geschieht? Also — die Fronten haben sich jetzt verkehrt und die Oberste Wasserrechtsbehörde sagt ja richtig: das Gesetz ist da! Durchführen werden wir es jetzt müssen, nunmehr ist die unangenehme Aufgabe an uns. Ich möchte nur auf eines eingehen, auf die Gewässeraufsicht: Hier hat auch Herr Sekt.-Rat Grammayr mit vornehmer Zurückhaltung gesagt, daß er den Ländern nicht vorgreifen will in der Organisation der Gewässeraufsicht. Ich glaube aber nun doch, daß es Aufgabe der Obersten Wasserrechtsbehörde ist, beziehungsweise sein wird, für die Gewässeraufsicht zumindest die Initialzündung zu geben und es nicht bei dem sehr dehnbaren Gesetzestext allein zu belassen. Ich bin mir klar darüber, daß es gar nicht notwendig ist, daß die Gewässeraufsicht zentralisiert wird, daß diese richtigerweise vielleicht in jedem Land anders durchgeführt wird. Ich glaube aber doch, daß es notwendig wäre, daß die Initiative von der Obersten Wasserrechtsbehörde insoferne ausgeht, als man gelegentlich die Länder doch einmal zu einer Besprechung zusammenruft, damit das, was einzelne Bundesländer schon gut und vernünftig gelöst haben, für andere ein Beispiel sein kann. Der Kontakt der Länder in der Frage der Gewässeraufsicht erscheint mir unbedingt wesentlich, um die Lösung zu finden, welche nicht von vornherein mit der Schaffung von so und so vielen Planstellen verbunden ist. In der Frage der Planstellen stimme ich allerdings Herrn Sekt.-Rat Grammayr hundertprozentig bei: Es wird sich nicht umgehen lassen, daß in jedem Land zumindest ein „Gewässerschutzinspektor“ aufgestellt wird, der tatsächlich die gesamten Fäden in der Hand hat beziehungsweise die Organisation durchführt. Zu diesem Punkt möchte ich an Herrn Dr. Liepolt appellieren. Ich glaube, hier wird sich ein dankbares Feld für die Bundesanstalt eröffnen, nämlich in der Ausbildung dieser Herren, die in Zukunft mit der Gewässeraufsicht befaßt werden. Denn die müssen nun wirklich zum Teil in ihr Gebiet eingeschult werden; wenn sie auch heute im Rahmen der Bauaufsicht ihre Aufgaben voll und ganz erfüllen, müssen ihnen doch die zusätzlichen Aufgaben, die die Gewässeraufsicht stellt, in irgendeiner Form vermittelt werden.

Hier sind natürlich nicht diejenigen Herren gemeint, von denen Herr Dr. Grammayr schon richtigerweise sagte, daß sie als Voraussetzung für ihren Beruf bereits eine Ausbildung als Biologen oder als Chemiker erbringen müssen.

Die zweite Aufgabe, die ich für die Bundesanstalt in dieser Hinsicht sehe, ist das Gebiet der Forschung. Wir sind uns darüber im klaren, daß sich ein Land wie Österreich Grundlagenforschung praktisch nicht oder nur in sehr beschränktem Umfange leisten kann. Wir können es hier ruhig den wirtschaftlich bessergestellten Ländern, wie Deutschland und Amerika, überlassen, die Abwasserforschung weiterzutreiben. Aber das, was wir brauchen, ist eine Dokumentationsstelle, die die im Ausland erzielten Ergebnisse registriert, und nicht nur registriert, sondern sie auch auf ihre Anwendbarkeit in Österreich überprüft. Ich glaube, auch hier könnte die Bundesanstalt wirklich segensreich eingreifen, indem sie diese Verfahren hier in Österreich darlegt und in der Praxis tatsächlich vorexerziert. Ich glaube sogar, daß sich für solche Versuchsanlagen tatsächlich Betriebe oder Gemeinden finden werden, selbstverständlich nur dann, wenn man sie nicht als Versuchskaninchen betrachtet, sondern wenn eine gewisse Förderung durch die öffentliche Hand erbracht wird. Auch davon ist ja schon gesprochen worden, daß solche Versuchsanlagen erstellt werden müßten, die unter Kontrolle der Bundesanstalt stehen.

Bernhart (Graz):

Die begrüßenswerte Verlagerung des Schwerpunktes des Inhaltes einer wasserrechtlichen Bewilligung auf die Einleitung wird vielleicht in der Wasserrechtsnovelle 1959 nicht so deutlich, weil nach dem WRG. 1934 die Einbringung von festen Stoffen, Flüssigkeiten oder Gasen bewilligungspflichtig war, während die Novelle von der Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand „mit den dafür erforderlichen Anlagen“ spricht.

Jilg (Klagenfurt):

Lassen Sie mich als langjährigen Verwaltungsbeamten beim Amte der Kärntner Landesregierung kurz zu Worte kommen: Knapp vor Beginn dieses Fortbildungskurses kam in Kärnten in einer vom Vorstand der Wasserrechtsabteilung, Herrn ORR. Dr. Weiss, einberufenen Enquete die Wasserrechtsnovelle ausführlich zur Sprache. Selbstverständlich wird sie von juridischer wie auch technischer Seite sehr begrüßt. Jedoch wird es bei der Schaffung der erwähnten neuen Planstellen, der Einstellung eigener Gewässeraufsichtsorgane und dergleichen, sehr große Schwierigkeiten geben.

Herr Dr. Bucksch möge zu der von ihm angeregten Enquete nicht die Verwaltungsbeamten einladen, sondern vor allem die Finanzreferenten, Landesräte und Präsidialchefs der einzelnen Bundesländer beziehen und mit diesen die Personalausweitung besprechen. Dazu kommt noch die Frage, wo wir die Techniker und Juristen überhaupt hernehmen sollen. Alle Bemühungen, zum Beispiel von der Technischen Hochschule in Graz, von der Kulturtechnischen Abteilung der Hochschule für Bodenkultur in Wien oder von der Villacher Gewerbeschule, Techniker sogleich nach Abschluß ihrer Studien zu bekommen, hatten wegen der unzulänglichen Bezahlung, die im öffentlichen Dienst geboten wird, wenig Erfolg.

Es läßt sich jetzt noch nicht übersehen, wie die mit der Wasserrechtsnovelle verbundene Mehrarbeit vom derzeitigen Personal überhaupt nur annähernd bewältigt werden soll, wo doch die Wasserrechtsabteilung in Kärnten nur mit drei Juristen besetzt ist, die Bezirkshauptmannschaften jeweils nur über einen, bestenfalls zwei Wasserrechtsreferenten verfügen und das unzulängliche Personal der Wasserbauämter jetzt schon durch die vielfältigen Aufgaben überbeansprucht ist.

B u c k s c h

Ich möchte dazu folgendes sagen: Es hat sich, ich möchte fast sagen komischerweise, schon herumgesprochen, daß die Gewässeraufsicht und die Gewässereinhaltung Geld kosten. Ich war im Parlament anwesend, als die Wasserrechtsnovelle behandelt wurde. Die Vertreter sämtlicher drei Parteien haben darauf hingewiesen, daß die Durchführung des Gesetzes Geld kosten wird. Ich möchte auch gleich Herrn Hofrat Jilg antworten: Selbstverständlich wird es unsere Aufgabe sein, die geplanten Stellen zu schaffen, was zwar theoretisch sehr schön gesagt ist, aber in Wirklichkeit harte Arbeit kosten wird. Ich bin mir darüber vollkommen im klaren, daß dies in den Ländern gar nicht so einfach sein wird. Ich möchte darauf hinweisen, daß eine solche Enquete nicht vom Wasserwirtschaftsverband beabsichtigt ist, sondern daß wir der Meinung sind, daß die Oberste Wasserrechtsbehörde als Gesetzgeber in dieser Richtung die Initiative ergreifen muß.

Wie schon Herr Sekt.-Rat Gramayr gesagt hat, wird für die im Gesetz vorgesehene Überprüfung von Reinhaltungsanlagen ein Stab von Abwasserfachleuten herangezogen werden müssen. Ich glaube, es wird sich in Zukunft gar nicht vermeiden lassen, daß die Ingenieur-Konsulenten ihre Tätigkeit nach der biologischen und chemischen Seite erweitern müssen. Der Österreichische Wasserwirtschaftsverband hat jedenfalls diejenigen Ingenieur-Konsulenten, die seine Mitarbeiter sind, um Meldung gebeten, ob sie sich mit der Abwasserberatung befassen, um diese zu einer losen Gruppe innerhalb des Verbandes zusammenzufassen und die Fragen, die Dr. Passer richtigerweise angeschnitten hat, auf eine gemeinsame Linie zu bringen.

Dann möchte ich noch zur Anfrage von Dr. Bernhart folgendes sagen: Im Laufe der letzten Jahre hat sich bei der Genehmigung von industriellen Kläranlagen eine gewisse Schwierigkeit herausgestellt, und zwar deswegen, weil die Abgrenzung zwischen Fertigungsanlage und Kläranlage praktisch nicht mehr möglich war. Wir sind uns doch im klaren darüber, daß gerade die industrielle Klärtechnik mehr und mehr in die Verfahrenstechnik übergeht. Es ergibt sich also dann einmal die Frage, ob ein Faserstofffänger beispielsweise eine Verfahrensanlage oder eine Kläranlage ist. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß er ausschließlich eine Verfahrensanlage ist, die wasserrechtlich überhaupt nicht zu genehmigen ist; die wasserrechtliche Genehmigung bezieht sich ausschließlich auf die Einleitung in den Vorfluter. Was innerbetrieblich zu veranlassen ist, kann selbstverständlich in Bedingungen festgehalten werden, das heißt daß die Einleitung nur dann genehmigt wird, wenn ein Faserstofffänger aufgestellt wird; nie aber kann doch ein Faserstofffänger wasserrechtlich genehmigt werden, weil man sonst unklare Verhältnisse schafft. Ein Faserstofffänger wird auch baurechtlich und gewerberechtlich zu genehmigen sein; wenn eine wasserrechtliche Genehmigung für diese Anlage erfolgt, so kann zweifellos zu einem späteren Zeitpunkt auf diese Genehmigung verzichtet werden, wobei der Weiterbetrieb aber trotzdem infolge der bau- und gewerberechtlichen Genehmigungen möglich ist. Meines Erachtens drückt jetzt das Gesetz klar aus, daß die Einleitung in den Vorfluter — denn nur das interessiert ja die Öffentlichkeit — genehmigt wird, und zwar mit den unmittelbar zusammenhängenden Anlagen, also mit Einleitungsrohr, Dücker, eventuell auch einer Kläranlage; die innerbetrieblichen Maßnahmen aber, insbesondere die von Industriebetrieben, können nie Gegenstand einer wasserrechtlichen Genehmigung, sondern höchstens Gegenstand einer Bedingung sein, unter der eine wasserrechtliche Bewilligung erteilt wird.

Grubinger (Wien)

Die Bestimmungen der Wasserrechtsnovelle bringen allen Instanzen der Verwaltung zusätzliche Aufgaben. Sollen diese jeweils rechtzeitig und gründlich gelöst werden, wird man das vorhandene Personal von anderen Arbeiten entlasten müssen. Wir hören nun in der Diskussion immer wieder, daß zum Beispiel die Bundesanstalt für Wasserbiologie und Abwasserforschung über die von Gesetztes wegen zu erfüllenden Aufgaben hinaus weitere Pflichten übernehmen soll. Darin scheint mir eine große Gefahr zu liegen; denn bei einer Überlastung der staatlichen Verwaltung und ihrer Institutionen mit Planungs-, Forschungs- und Ausführungsarbeiten kann sie ihrer ureigensten Aufgabe — Hoheits- und Verwaltungsakte zu setzen —, bei gleichem Personal, nicht mehr gerecht werden. Die öffentliche Hand muß überwachen und ordnen, jedenfalls das Wasserrecht durchsetzen und erforderlichenfalls neue Entwicklungen fördern. Dabei aber müßte man sich der im Gesetz vorgesehenen Selbstverwaltungskörper bedienen. Dort, in diesen Körperschaften und deren Forschungsstellen ist die Dokumentation, die Entwicklungsarbeit in der Abwassertechnik möglich. In diesen unabhängigen Institutionen kann die gewerbliche und industrielle Wirtschaft ihre innerbetrieblichen wasserwirtschaftlichen Probleme mit Hilfe von Fachexperten aus der privaten Sphäre lösen. Bei allem wünschenswerten und notwendigen Kontakt zwischen der Wasserrechtsbehörde und ihren Sachverständigen einerseits und den Konsenswerbern mit ihren technologischen Problemen andererseits, ergäbe sich aus solchem Vorgehen eine klare Trennung der Kompetenzen und keinerlei Unvereinbarkeit.

Sackel (Lenzing)

Zunächst möchte ich einige Punkte, die mein Vorredner behandelt hat, richtigstellen, und zwar:

Außer der staatlichen Industrie gibt es in Österreich eine ganze Reihe bedeutender Werke der Privatindustrie, zum Beispiel Zellulose- und Papierfabriken usw., die sich ernsthaft mit Abwasserfragen beschäftigen. Ohne hier Propaganda machen zu wollen, verweise ich auf die Zellwolle Lenzing, die eine der größten Kläranlagen Europas hat. Hier werden etwa 600 m³/h chemisch verunreinigtes Abwasser aufbereitet.

Bei so großen Anlagen ist es nicht möglich, nach irgendeinem Rezept zu arbeiten, sondern man ist gezwungen, eine eigene Forschung zu betreiben, um zu einem Ziele zu kommen. Leider steht man heute dem Abwasserproblem verschiedentlich vollkommen ablehnend gegenüber und versucht keine Lösung. Die Ursache für diese Erscheinung ist meist, daß nicht die richtigen wissenschaftlichen Voraussetzungen vorhanden sind, um gedeihlich arbeiten zu können.

Ich habe vor zwei Jahren im Rahmen dieses Kurses darauf hingewiesen, daß weder an den Hochschulen noch an den Fachschulen den Hörern etwas über Abwasser mitgeteilt wird. So stößt der junge Techniker oder Ingenieur erstmals in der Praxis auf das Problem „Abwasser“. Daß die Erfolge bei einer derart mangelhaften Ausbildung nicht besonders sein können ist klar.

Vielleicht könnte man im Rahmen der Außeninstitute der Technischen Hochschule den jüngeren Herren aus der Praxis die Grundlagen der Wasser- und Abwasserwirtschaft beibringen. Wenn dieser Weg beschritten werden würde, würde bald eine wesentliche Besserung eintreten.

Sind nämlich Vorkenntnisse vorhanden, so können oft mit ganz einfachen Mitteln verblüffende Erfolge bei der Abwasseraufbereitung erzielt werden.

Abschließend richte ich die Bitte an Sie, sehr verehrter Herr Dr. Liepolt, mit den Hochschulen die Verbindung herzustellen, damit die Ausbildung der Hörschaft und der jungen Ingenieure in Abwasserfragen aufgenommen wird.

Liepolt:

Wir werden Ihre Anregung sehr gerne weiter verfolgen. Es besteht schon eine Reihe solcher Ausbildungsmöglichkeiten. So lesen zum Beispiel an der Hochschule für Bodenkultur Herr Prof. Kar über „Siedlungswasserbau“, Doz. Nitsch über „Chemisch-hygienische Technologie des Wassers“ und ich selbst über „Hydrobiologie“. An der Technischen Hochschule, Wien, hält Herr Prof. Pöninger eine Vorlesung über „Abwasserreinigung“ und Prof. Stundl an der Technischen Hochschule, Graz, über „Technische Biologie“. Dies genügt allerdings noch nicht. Gerade den Ingenieuren an den Technischen Hochschulen sollte mehr biologisches Denken beigebracht werden.

Was die Heranbildung des fachlichen Verwaltungspersonals betrifft, so läßt sich diese erst dann durchführen, wenn man über Nachwuchs verfügt. Junge Kräfte bekommt man aber erst dann, wenn man diesen eine sichere Existenz bieten kann. Ich erhalte immer wieder diesbezügliche Anfragen von ernst Interessenten, aber keine Stellenangebote, weil in den Bundesländern keine freien Posten vorhanden sind. Verwaltungsorganen ist es aber bekanntlich sehr schwierig, solche Stellen neu zu erwirken. Leider ist in der Wasserrechtsgesetznovelle der Vorschlag nicht verwirklicht worden, daß der Bund diese Planstellen zu geben und zu finanzieren hat. Dann hätten wir auch eine mehr bundeseinheitliche Ausrichtung gehabt. Diese Stellen wären natürlich am besten bei den Landesregierungen einzurichten aber vom Bund zu finanzieren gewesen, um schneller zum Ziel zu kommen. Jene Fachstellen aber, die heute schon bei den Landesregierungen vorhanden sind, sind von Referenten besetzt, die sich leider nicht immer ausschließlich dem Gewässergütedienst widmen dürfen. So sieht es in der Praxis aus.

Wenn die Einrichtung des Aufsichtsdienstes in sämtlichen Bundesländern als nächste Maßnahme der österreichischen Wasserwirtschaft nicht durchgeführt wird, wird allen anderen Sanierungsmaßnahmen nur wenig Erfolg beschieden sein und damit auch der neuen Wasserrechtsnovelle.

Reitermayer (Klagenfurt)

Ich ersuche als Obmann des Landesfischereiverbandes für Kärnten im Interesse der Fischerei, ganz besonders darum, sich an höherer Stelle dafür zu verwenden, daß in jedem Bundesland ein Chemiker oder ein Biologe, am besten wäre beides in einer Person, für die Überwachung der Gewässer bestellt wird. Bei Fischereischädigungen durch Abwässer, Flußverbauungen, Meliorationen, Errichtung neuer Industrieanlagen usw. ist es meist so, daß die dadurch entstehenden Schäden erfaßt werden und es mit Hilfe von Gutachten und Rechtsanwälten meist zu einem Ubereinkommen kommt. Die Fischereirechtsbesitzer werden einigermaßen befriedigt, aber das Gewässer bleibt doch geschädigt. Oft wiederholen sich die Wasserschädigungen und dann wird wieder ein Ubereinkommen zwischen Fischereirechtsbesitzern und den Verantwortlichen für die Fischereischäden getroffen. So gehen unsere Gewässer langsam aber sicher zugrunde und vielleicht dauert es gar nicht mehr lange, bis unsere schönsten Gewässer fischleer sind und wir letzten Endes alle an reinem Wasser, vielleicht sogar an Trinkwasser, Mangel leiden. Es wäre daher hoch an der Zeit, daß in

allen Bundesländern Planstellen für Wasseraufsichtsorgane geschaffen werden, deren Aufgabe es wäre, dafür zu sorgen, daß nach dem neuen Wasserrechtsgesetz gehandelt wird und unsere Gewässer in Zukunft vor weiteren Schädigungen bewahrt bleiben.

P a s s e r (Innsbruck)

Für den Projektanten von Abwasserbeseitigungsanlagen ist es oft sehr wesentlich, daß Abwasserchemiker oder Biologen eingeschaltet werden. Es ist daher zu begrüßen, daß durch die neue Wasserrechtsnovelle die Möglichkeit geschaffen wird, im Bedarfsfall solche Fachkräfte, insbesondere bei der Projektierung industrieller Anlagen, über behördliche Veranlassung beziehen zu können.

B a h r (Braunschweig)

Die im Referat erörterten Schwierigkeiten können wir für unser Arbeitsgebiet in vollem Umfange bestätigen. Auch in der Bundesrepublik wird allorten von einem Mangel an Fachleuten auf dem Gebiete der Gewässerüberwachung gesprochen und geschrieben. Tatsache ist aber leider, daß eine ganze Reihe von entsprechend ausgebildeten Biologen zur Verfügung steht, aber gar keine Planstellen oder geeignete Betätigungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Es ist zu begrüßen, daß man in Österreich plant, die Überwachung der Abwasserleitungen im wesentlichen auf die Überwachung der Gewässer auszurichten. Es kann nach unserem Dafürhalten nicht Aufgabe der Überwachungsbehörde sein, sich in die jeweiligen technologischen Verhältnisse eines Industriebetriebes einzuarbeiten, um dann verbindliche Vorschläge zur Abwasserbehandlung zu machen. Wichtiger als Richt- und Höchstwerte für die Qualität von Abwasserläufen aufzustellen ist es u. E., klare Vorstellungen von der Belastbarkeit und Belastungsgrenze des jeweiligen Vorfluters zu gewinnen.

W i l l o m i t z e r (Salzburg)

In Salzburg haben wir auf diesem Gebiet eigentlich sehr gute Erfahrungen gemacht. Immer wieder muß betont werden, daß im Wasserrechtsverfahren das Schwergewicht der Entscheidung beim Amtstechniker als Sachverständigen liegt. In diesem Zusammenhang ist bei einem der ersten Fortbildungslehrgänge in Kaisermühlen das Wort gefallen, der Amtssachverständige müsse sich wie ein Hausarzt um die Belange der ihm anvertrauten Gewässer kümmern. Tritt ein schwieriges Problem auf, so holt er sich Hilfe bei Fachärzten. Diese stehen am Abwassersektor in der Bundesanstalt in Kaisermühlen oder in anderen Experten zur Verfügung. In Salzburg haben wir nun das Glück gehabt, einen Hydrobiologen planmäßig einstellen zu können, der die Facharztkontrolle als „Landesbiologe“ auf der Landesebene übernimmt. Diese Einstellung war allerdings mehr durch den Druck der Sanitätsbehörde als den der Gewässeraufsicht möglich. Noch wiegt der Begriff „Gewässerreinigung“ zu gering und man muß in manchen Dingen die Hilfe des Gewichtes der Sanitätsbehörde einholen.

Der Landesbiologe konnte mit einem schönen Laboratorium ausgestattet werden, das zur Zeit gemeinsam mit einem neuen Gesundheitsamt für Stadt und Bezirk Salzburg in Bau ist. Wir hoffen, die Gewässergüteaufsicht damit tadellos durchführen zu können. Der Landesbiologe ist der Wasserbauabteilung unterstellt.

Was die Frage der Abgrenzung zwischen Reinigungsverfahren und Fertigungsbetrieb bei einer gewerblichen Anlage betrifft, so bin ich der Meinung, daß der

Amtssachverständige sich schon für den Betrieb interessieren muß, und zwar im Interesse des Betriebes selbst. Kennt man die Betriebsweise nicht, so kann man Vorschriften treffen, die nicht erfüllbar sind. Andererseits können Hinweise über innerbetriebliche Vorkehrungen gegeben werden, welche dem Betrieb Aufwendungen bei der Abwasserreinigung ersparen. Ich denke dabei an die Trennung reiner und schmutziger Wässer, Kreislaufvorgänge, zeitliche Verschiebung von Einbringungen usw. Man unterliegt leicht der Versuchung, einfach schematische Vorschriften zu treffen, was sich vermeiden läßt, wenn man sich den inneren Betrieb mit den Augen der Abwasserbeseitigung etwas ansieht.

B e r n e r (Graz)

Ich weise auf den seit einigen Jahren im Rahmen der steirischen Fachgruppe der Papier- und Zellstoffindustrie bestehenden Ausschuß hin, dessen Zweck die Pflege des Erfahrungsaustausches in Abwasserfragen ist und dem auch schon beachtliche Erfolge bei der Lösung technischer Probleme mit dem Ziel der Abwasserverringerung oder -reinigung beschieden waren. Die Bildung derartiger Fachkollegien innerhalb bestimmter Industriezweige dient daher auch den Aufgaben, welche die Behörde zu erfüllen hat und kann bestens empfohlen werden.

L i e p o l t

Zweifellos sind solche Anregungen außerordentlich wertvoll und wir würden es nur begrüßen, wenn in möglichst vielen Fachvereinigungen der Industrie die Abwasserfragen behandelt würden. Das würde uns sehr wesentlich helfen im Streben um die Reinhaltung unserer Gewässer.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Wasser und Abwasser](#)

Jahr/Year: 1959

Band/Volume: [1959](#)

Autor(en)/Author(s): Grabmayr Paul

Artikel/Article: [Die wichtigsten Auswirkungen der Wasserrechtsnovelle 1959 auf die Gewässergütewirtschaft 186-205](#)